Freizeitkicker Abtsberg Rheidt 1980 e.V.



Satzung

Stand: 23. März 2012

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der am 26.01.1980 in Niederkassel-Rheidt gegründete Verein führt den Namen Freizeitkicker Abtsberg Rheidt 1980. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Niederkassel-Rheidt.
- 3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 4. Das Vereinslogo ist königsblau-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Freizeitsports sowie der Kulturpflege im Allgemeinen und im Besonderen:
 - a) Förderung des Sports, insbesondere des Freizeitfußballs. Ferner werden die Bereiche Radfahren, Nordic-Walking und Wandern gefördert.
 - b) Förderung der traditionellen Brauchtumspflege im Bereich des Karnevals. Dazu gehören kulturelle Veranstaltungen, Sitzungen und Karnevalsumzug.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Abteilungen

- 1. Der Verein gliedert sich in mehrere Abteilungen nach den Richtlinien des Vorstandes. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 2. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbst. Einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der ein/eine Abteilungsleiter/in gewählt wird. Der/die Abteilungsleiter/in kann bei Bedarf an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- 3. Schriftverkehr mit Behörden oder Verbänden sowie sonstige Öffentlichkeitsarbeit und Terminierungen müssen immer mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- 4. Die Abteilungen können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand einen zweckgebundenen Zuschuss erhalten.

5. Der Vorstand und der Verein haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern:

Dies können alle Personen werden, die sich aktiv an den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken beteiligen.

b) Ehrenmitgliedern:

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch den Vorstand ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die unter Punkt a) und b) aufgeführten volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Mitglieder können mehreren Abteilungen des Vereins angehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht mitgeteilt zu werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Erklärung muss bis spätestens 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen,
- 2. mit dem Tod des Mitgliedes,
- 3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied ab Zugang einer schriftlichen Mahnung länger als 6 Monate seiner Beitragspflicht/Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr/Umlagen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Be-

schwerde eingelegt werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

Mit Austritt, Tod oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Zahlung etwa noch fälliger Beiträge und Gebühren. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Gremien des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen,
 - c) die festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu bezahlen,
 - d) keinerlei ehrenrührige sowie strafbare Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 8 Beiträge

- Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres unbar zu zahlen.
- 3. Die Aufnahmegebühr wird mit Aufnahme in den Verein fällig.
- 4. Bei Eintritt vor dem 7. Monat eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr, bei Entritt ab dem 7. Monat eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag und die volle Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn sie ehrenrührige oder strafbare Handlungen begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind. Ordnungsmaßnahmen können sein:

- Verwarnung,
- Untersagung von Tätigkeiten für den Verein,
- Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Ziffer 3. gilt entsprechend.

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu treffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen und eines/er Stellvertreters/in für jeweils 2 Jahre,
 - h) Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Schatzmeister/in,
 - e) dem/der Zeugwart/in.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand wird in zwei Wahlgruppen geteilt, die turnusmäßig jährlich neu gewählt werden müssen.
 - Gruppe 1: 1. Vorsitzende/r und Geschäftsführer/in
 - Gruppe 2: 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Zeugwart/in.

Bei der ersten Wahl nach dieser Satzung wird die Gruppe 2 nur für 1 Jahr gewählt.

Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, sich durch eine kommissarische Bestellung aus den Mitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu vervollständigen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 4. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 6. Der Vorstand beschließt die Bildung von eventuell notwendigen Ausschüssen. Er kann Beisitzer/innen für besondere Aufgaben befristet oder für seine gesamte Amtszeit in den Vorstand berufen. Diese haben jedoch nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht im Vorstand.
- 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Jahresabrechnung des Vereins wird durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung außerordentlich zu überprüfen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das

Haus Hildegard, Caritasverband Rhein-Sieg-Kreis e.V., Rheidt,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in bestellt.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2012

Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 1 Nr.1 unter VR-Nr. 2698 beim Amtsgericht Siegburg